

STATUTEN

Artikel 1: Zweck Der Museumsverein Laufental ist ein Verein nach Art. 60 ZGB mit Sitz in Laufen. Als Mitglied des Verbands der Museen der Schweiz VMS ist das Museum den «ethischen Richtlinien für Museen von ICOM1» verpflichtet. Diese Richtlinien bilden die Grundlage der professionellen Arbeit von Museen und Museumsfachleuten. Der Verein betreibt ein Museum als gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt. Das Sammlungskonzept des Museums basiert im Wesentlichen auf archäologischen, geologischen, (prä-)historischen, kunsthandwerklichen und andere Zeugnissen der Vergangenheit aus dem gesamten Bezirk Laufen. Die Sammlungspolitik, die Katalogisierung der Materialien sowie das Aufbewahrungskonzept sind einem separaten Reglement geregelt. Dieses Reglement wird der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 2: Mitgliedschaft Als Mitglieder können Gemeinden, natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags. Mitglieder, welche nach zweimaliger Mahnung den Jahresbetrag nicht entrichten, werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ausschluss vorgelegt.

Artikel 3: Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Beträge, welche von Gruppen für Führungen erhoben werden können
- c) Eintrittsgelder, welche für die Besichtigung des Museums erhoben werden können
- d) Beiträge von Kanton und Gemeinden
- e) Firmenspenden, freiwillige Zuwendungen von Privaten, Legate, etc.

Artikel 4: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Verwaltungsgremiums ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Vereinsorgane

Die Vereinsorgane bestehen aus:

- a) der Mitgliederversammlung
- b) dem Vorstand
- c) aus Arbeitsgruppen, die vom Vorstand einberufen werden
- d) den Rechnungsrevisoren
- e) einem Verwaltungsgremium, welches aus einem Vertreter des Stadtrats Laufen sowie Vertretern der Laufentaler Gemeinden besteht.

Artikel 6: Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch persönliche Einladung. Beschlüsse werden durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren

- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über vom Vorstand, von Mitgliedern und von Verwaltungsgremium eingereichte Anträge

Artikel 7: Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus den vier Ressortleitern (Finanzen, Aufbewahrung, Ausstellung und Öffentlichkeitsarbeit) und dem Präsidenten. Er wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Artikel 8: Verwaltungsorgane

Die Stadt Laufen als Standortgemeinde des Museums und Eigentümerin der vom Museum benutzten Gebäude, bestimmt einen Vertreter, der die Interessen des Stadtrats wahrnimmt und im Verwaltungsgremium Einsitz nimmt. Der Vertreter des Stadtrats nimmt regelmässig an den Vorstandssitzungen teil. Die politischen Behörden jeder einzelnen Laufentaler-Gemeinde haben die Möglichkeit, einen Gemeindevertreter in das Verwaltungsgremium zu delegieren.

Artikel 9: Vorstandsversammlung

Der Vorstand tagt in regelmässigen Abständen. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftliches Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident den Vorstand mit Nennung der Verhandlungsgegenstände innert 7 Tagen einzuberufen. Anträge zuhanden des Vorstandes können von jedem Vorstandsmitglied aber auch von Mitgliedern des Verwaltungsgremiums bis spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung über den Korrespondenzweg (per Schreiben oder per E-Mail) eingereicht werden.

Artikel 10: Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er bestimmt folgende vier Ressortleiter:

- a) Finanzen
- b) Aufbewahrung
- c) Ausstellung
- d) Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann weitere Verantwortliche und Fachpersonen für Ausstellungen und für die Bestandssicherung der Museumsgüter ernennen. Der Vorstand regelt die Aufgaben der vier Ressortleiter in einer separaten Funktionsbeschreibung. Es steht ihm frei, Funktionsbeschreibungen auch für weitere für das Museum tätige Personen zu erstellen, wie beispielsweise für folgende Funktionsinhaber:

- a) Sekretariat
- b) Personen, die auf der kantonalen Museumsdatenbank „KIMcollect“ Daten einpflegen
- c) Gebäudeverwalter
- d) Personen, die im Auftrag des Museums Gruppenführungen durchführen
- e) Aufsichtspersonal Der Vorstand kann zur Bewältigung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einberufen, welche dem Vorstand Lösungsvorschläge zum Entscheid vorlegen. Der Vorstand entscheidet über eventuelle Entschädigungen an Mitarbeitende oder Personen, die für das Museum Gruppenführungen durchführen. Die Entschädigungen an Mitarbeitende oder externe Fachpersonen werden im Jahresbudget festgelegt. Die Empfänger und die Höhe von Entschädigungen werden in einem separaten Reglement geregelt. Der Vorstand hat die Kompetenz, dieses Reglement in Kraft zu setzen.

Artikel 11: Vollmachten

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Im Auftrag des Vorstands ist der Präsident, im Verhinderungsfall einer oder mehrere Ressortleiter, unterschriftsberechtigt.

Art. 12: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und über die allfällige Übergabe des Vereinsbesitzes an eine Nachfolgeorganisation oder an nichtprofitorientierte Organisationen. Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **20. März 2014** in Laufen genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 20. März 2003.